



INHALT:

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest - Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken;
Schulverband Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
Schulverband Ernsgraben – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
Schulverband Reichertshausen - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichertshausen für das Haushaltsjahr 2022;
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Landratsamt

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken;**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 07.12.2021 wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilte mit Schreiben vom 04.05.2022 mit, dass das Geflügelpestgeschehen aktuell rückläufig ist. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als bis zur Stufe gering zu bewerten ist.

Das Veterinäramt Pfaffenhofen kommt nach Prüfung der aktuellen Seuchenlage für den Landkreis Pfaffenhofen zu dem Erkenntnis, dass die HPAIV-Einschleppung in die örtlichen Geflügelbestände als gering einzustufen ist. Seit Erlass der Allgemeinverfügung hat sich im Landkreis Pfaffenhofen kein Fall von Geflügelpest bestätigt.
Die Allgemeinverfügung vom 07.12.2021 war daher vollumfänglich aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schulverband Geisenfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **441.400 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **334.400 €** ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4: **Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **338.400 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2021** von insgesamt **141 Verbandsschülern (ohne Gastschüler)** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.400 €**

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, 09.05.2022

gez. Weber
Vorsitzender der SchV-Versammlung

Schulverband Ernsgaden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ernsgaden, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2022.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **331.650 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.000 €** ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **283.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2021** von insgesamt **129 Verbandsschülern (ohne Gastschüler)** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.200 €**

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, 09.05.2022

gez. Attenberger
Vorsitzender der SchV-Versammlung

Schulverband Reichertshausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichertshausen

(Geschäftsführende Gemeinde: Reichertshausen, Landkreis: Pfaffenhofen a.d.Ilm)

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art.40 Abs. 1 KommZG erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.330.300,-- €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 117.300,-- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.043.500,-- € festgesetzt (**Umlagesoll**).
- (b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
- (c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 herangezogen (Bemessungsgrundlage)
- (d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2021 von insgesamt 329 Schülern (ohne Gast Schüler und Schulverbundschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt

3.171,73 €

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 10.05.2022 bis 17.06.2022 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen de, 09.05.2022

gez.

Albert Schnell
stellvertr. Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller
Petra Basner
für Kto.inhaber Artur Christl

Urkundennummer
3163320538

Eichstätt, 25.04.2022

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Jürgen Wittmann
Vorstandsvorsitzender